

Dr. Markus Rösler MdL

AK-Vorsitzender für Finanzen der GRÜNEN
Sprecher für Naturschutz der GRÜNEN
Mitglied im Ausschuss für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Konrad-Adenauer-Straße 12
D-70173 Stuttgart



Swantje Sperling MdL

Sprecherin für Kommunalpolitik und
digitale Infrastruktur der GRÜNEN
Mitglied im Ausschuss für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Konrad-Adenauer-Str. 12
D-70173 Stuttgart

An
Frau Ministerin Nicole Razavi
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Stuttgart, 5.12.2022

Sondergebiete für Streuobst und Erholung

Sehr geehrte Frau Ministerin Razavi, liebe Nicole,

die Erhaltung der Streuobstwiesen ist seit Jahrzehnten ein parteiübergreifend formuliertes Ziel aller Landesregierungen.

Bereits in den 1980er Jahren gab es im Zuge der Umsetzung des Kleinbautenerlasses Auseinandersetzungen um illegal errichtete Hütten und Zäune in der freien Landschaft.

Seit ca. 20 Jahren gibt es einen zunehmenden Trend junger Familien, sich beispielsweise bei Baumschnittkursen und über die Herstellung eigenen Saftes bei mobilen Mostereien mit Streuobstwiesen und Streuobstprodukten zu beschäftigen. Dieses Interesse wird in Teilen durch die Vorschriften zum Bau von Hütten gebremst.

Zum Schutz der Streuobstbestände und anderer wertvoller Obstbaumbestände insbesondere vor Bebauung wurde 2020 der §33a Landesnaturschutzgesetz eingeführt.

Diesen richtigen und wichtigen Schutzansatz ergänzend erscheint es als überprüfenswert, die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen möglichst unbürokratisch zu unterstützen.

Dazu gehören zunehmend auch größere technische Geräte wie Aufsitz-Balkenmäher, maschinelle Lesegeräte und Teleskopsägen, die in kleineren Gerätehütten nicht untergebracht werden können. Junge Familien sind wieder zunehmend bereit, sich um die Pflege der Hochstamm-Obstbäume und Wiesen zu kümmern – dies ist auch für Flächen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten und der Entwicklungszone von Biosphärengebieten bedeutsam.

Auf der anderen Seite gab es schon in den 1980er und 1990er Jahren Publikationen beispielsweise in „Natur und Landschaft“ sowie von der Landesanstalt für Umwelt BW über die naturschutzfachliche Entwertung von Streuobstwiesen durch die schleichende Umwandlung in Gartengrundstücke mit Rasennutzung, Pflanzung von Halb- oder Niederstamm- und Nadelbäumen sowie Plättelungen... gerade infolge oder innerhalb von Einzäunungen.

Diese beiden Aspekte zusammenzuführen, nämlich Schutz und Nutzung der Hochstamm-Obstbäume und die naturnahe Nutzung der Wiesen sowie das Interesse an einer Bewirtschaftung gerade auch durch Familien, könnte eventuell durch Sondergebiete für Streuobst und Erholung gelingen.

Es stellen sich uns daher die folgenden Fragen:

1. ob die in der Baunutzungsverordnung des Bundes (BauNVO) in den §§ 10 und 11 genannte Auflistung von Sondergebieten abschließend ist oder ob die Länder oder die Kommunen hier weitere Formen von Sondergebieten samt eigenen Definitionen einführen können und wenn ja, in welchem Umfang;
2. ob für den Fall einer Bundeszuständigkeit für die Neu-Einführung von „Sondergebieten für Streuobst und Erholung“ der § 11 (2) BauNVO geändert werden müsste und wenn nein, welche gesetzliche Regelungen des Bundes beispielsweise im BauGB dann ergänzt bzw. verändert werden müssten;
3. ob der Kleinbautenerlass des Innenministeriums von 1991 noch gültig ist oder ob er wie die Vorgängerregelung von 1978 nach 10 Jahren – bzw. wann – er seine Wirksamkeit verlor und wenn ja, welche wesentlichen Rechtsänderungen, Rechtsprechungen und Erlasse seither für die Thematik von Kleinbauten im Außenbereich in Baden-Württemberg erfolgt sind;
4. ob für den Fall einer landesweiten Zuständigkeit die Einführung von "Sondergebieten für Streuobst und Erholung" über eine Novellierung des Kleinbautenerlass des Landes oder ggf. über welche andere gesetzliche Regelung realisiert werden könnte;
5. welche Ministerien für einen neuen Kleinbautenerlass federführend und mitzuständig wären;
6. wie zumindest theoretisch umgesetzt bzw. sichergestellt werden könnte, dass derartige Sondergebiete für Streuobst und Erholung auch in bestehenden Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten möglich wären bzw. welche Rechtsnormen zu berücksichtigen wären, um derartige Sondergebiete innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete und Naturparks oder auch Entwicklungszonen von Biosphärengebieten zu ermöglichen;
7. ob die grundsätzliche federführende Zuständigkeit für die Sondergebiete für Streuobst und Erholung im Bereich des Ministeriums für Umwelt (UM) oder im Bereich des MLW liegt, da der § 30 BauGB betroffen wäre bzw. ob bei Aktivitäten der Gemeinden in den Unteren Behörden die Bau- oder Umwelt- oder Landwirtschaftsämter federführend für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange wären;
8. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstwiesen insbesondere in Ballungsräumen durch eine oft schleichende Umwandlung mit intensiver Rasennutzung, Halb- oder Niederstamm-Obstbäumen, Nadelbäumen etc. naturschutzfachlich entwertet werden
9. ob sie bestätigen kann, dass ein öffentliches Interesse an der naturnahen Nutzung besteht und damit auch daran, die erforderlichen teils auch platzbedürftigen Geräte wie Aufsitzmäher, Lesemaschinen, Teleskopsägen, große Leitern unterzubringen, beispielsweise in den Hütten in Streuobstwiesen selbst.
10. Ob es auf Bundes- oder Landesebene möglich wäre, gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen einzuführen, in denen die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, die Nutzung nur mit gemäß EU-Biorichtlinie zugelassenen Behandlungsmitteln oder ein Verbot von Plättelungen beispielsweise auf bis zu 90% der Fläche etc. vorgeschrieben sind.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Herzliche Grüße



Swantje Sperling MdL



Dr. Markus Rösler MdL